

## **Geplantes Einkaufszentrum in Schlüßberg: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde der Gemeinde gegen Versagung der Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes ab**

Bei der Oö. Landesregierung war die Erlassung eines Raumordnungsprogramms hinsichtlich der Verwendung bestimmter Grundstücke in der Gemeinde Schlüßberg als Gebiet für Geschäftsbauten angeregt worden. Nach Durchführung einer überörtlichen Raumverträglichkeitsprüfung erfolgte dazu eine Mitteilung mit dem Ergebnis, dass der Standort für die angestrebte Nutzung nicht geeignet sei.

Die Gemeinde Schlüßberg beschloss ungeachtet dieses Umstands die Änderung des Flächenwidmungsplans sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Umwidmung einer mehr als 16.000 m<sup>2</sup> großen Fläche für den Bau eines neuen Einkaufszentrums mit insgesamt 4.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Im Zuge des Änderungsverfahrens versagte die Oö. Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung, da ein erforderliches Raumordnungsprogramm für den genannten Standort nicht vorliege.

Gegen diese Versagung erhob die Gemeinde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte vor, dass die Nichterteilung der Genehmigung einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde darstelle und daher verfassungswidrig sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der umfassenden Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Soll von einer Gemeinde eine zur Bebauung vorgesehene Fläche mit einer Gesamtverkaufsfläche (von Handelsbetrieben) von mehr als 1.500 m<sup>2</sup> im Flächenwidmungsplan als Gebiet für Geschäftsbauten gewidmet werden, so muss entsprechend den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes als zwingende Voraussetzung ein entsprechendes Raumordnungsprogramm von der Oö. Landesregierung verordnet worden sein. Dies liegt im gegenständlichen Fall

nicht vor. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Erlassung von Raumordnungsprogrammen durch die Oö. Landesregierung oder ein Anspruch darauf. Die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes kann lediglich angeregt werden. Zur bereits vor der Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgten Anregung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach überörtlicher Raumverträglichkeitsprüfung eine negative Stellungnahme abgegeben, mit der Folge, dass kein Raumordnungsprogramm erlassen wurde.

Die Gemeinde ist bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung an den Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes gebunden. Eine Gemeinde darf daher auch die ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommende „örtliche Raumplanung“ nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes ausüben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-152782](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).